

Benutzungsordnung für die Betreuung an der Umlachtalschule Ummendorf

§ 1 Aufgaben

Grundsätzliches: Die Gemeinde Ummendorf bietet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ein Grundschulkindbetreuungsangebot an der Umlachtalschule auf freiwilliger Basis an.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägiger Betreuung aufwachsend ab Klasse 1.

Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeit. Im Rahmen der Betreuung werden insbesondere sinnvolle und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung werden den Schüler/-innen freie Lernzeiten, u.a. zur eigenständigen Hausaufgaben erledigung eingeräumt. Eine Unterstützung und Überprüfung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit der Betreuungskräfte, ein Anspruch darauf besteht nicht. Ein Schulunterricht erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die zu betreuenden Kinder müssen zu Schuljahresbeginn mit Nennung der Betreuungszeiten und der Wochentage, an denen die Betreuung stattfinden soll, schriftlich angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Betreuungsgruppe besteht für Grundschulkinder der ersten Klasse ab dem Schuljahr 2026/2027.
- (5) Nachträgliche Anmeldungen sind im Rahmen der gegebenen Kapazitäten möglich, dabei wird für den laufenden Monat der volle Monatsbeitrag erhoben.
- (6) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./31.07) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.
- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen
- b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung
- c) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
- d) Bei wiederholter Nichtbeachtung, der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt für Kinder ohne Rechtsanspruch nur an Schultagen zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag:	07.30 – 08.30 Uhr
Montag - Donnerstag:	12.00 – 13.00 Uhr
Freitag:	12:00 – 13:30 Uhr
Montag – Donnerstag:	12:00 – 15:30 Uhr

- (2) Für Kinder mit Rechtsanspruch, ab dem Schuljahr 2026/2027 erfolgt eine Betreuung im Rahmen der Notwendigkeit zur Erfüllung des Rechtsanspruches.
- (3) Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt

§ 4 Entgelt/ Elternbeiträge

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten, Regelung (Anlage 1) und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist in Zeitkorridoren aufgeteilt.
- (3) Das monatlich zu entrichtende Entgelt ist ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers, der Schülerin.
- (4) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Sorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin.

- (5) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 5

Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Schüler/-innen sind gegen Unfälle versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

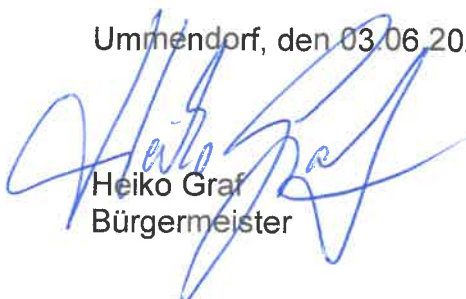
Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personenberechtigten.

Ummendorf, den 03.06.2025



Heiko Graf
Bürgermeister